

Aufenthaltskategorien im Auslaenderbereich und Asylbereich

Ausweis	Status	Voraussetzungen Arbeitsbewilligung	Dauer der Bewilligung
B EG / EFTA	Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA-Staaten	Keine	5 Jahre (verlaengerbar)
B	Aufenthaltsbewilligung Drittstaatenangehoerige	Ausserhalb EU/ EFTA: nur wenn Spezialisten Anerkannte Fluechtlinge: Arbeitsvertrag	1 Jahr (verlaengerbar)
C EG / EFTA	Niedergelassene EU / EFTA-Staaten	Keine	unbefristet, Erteilung nach 5 Jahren Aufenthalt
C	Niedergelassene Drittstaatenangehoerige	Keine	unbefristet, Erteilung nach 10 Jahren Aufenthalt bei anerkannten Fluechtlingen mit Asyl, Erteilung nach 5 Jahren Aufenthalt
L EG / EFTA	Kurzaufenthalter EU / EFTA-Staaten	Keine	Für unter 1-jaehrige Erwerbstaetigkeit Dauer der Bewilligung gemäss Arbeitsvertrag
	Stagiaires EU / EFTA-Staaten	Für 18-30 jaehrige Personen Abschluss einer Berufsausbildung	max. 18 Monate
L	Kurzaufenthalter Drittstaatenangehoerige	Aupair-Anstellungen Praktika	Für kurzfristige Erwerbstaetigkeit Dauer der Bewilligung gemäss Arbeitsvertrag
	Stagiaires Drittstaatenangehoerige	Wie Stagiaires EU / EFTA	max. 18 Monate
G EG / EFTA	Grenzgaenger EU / EFTA-Staaten	Angehoerige von Nachbarstaaten: Arbeitsvertrag	5 Jahre (verlaengerbar)
G	Grenzgaenger Drittstaatenangehörige	Aufenthaltsbewilligung in den Nachbarstaaten seit 6 Monaten, wie B EU / EFTA	1 Jahr (verlaengerbar)
F	VA Fluechtlinge VA (vorlaeufige Aufnahme)	VA Fluechtlinge: Arbeitsvertrag VA: je nach Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage, wenn keine einheimische Arbeitskraft verfuegbar, Arbeitsvertrag	1 Jahr
N	Asylsuchende	Sperrfrist 3-6 Monate, Bewilligung je nach Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage, z.T. Beschraenkung auf einzelne Branchen, wenn keine einheimische Arbeitskraft verfuegbar	Befristet auf max. 1 Jahr Bewilligung fällt nach Ablauf der Ausreisefrist dahin
S	Schutzbeduerftige	Sperrfrist 3 Monate, Bewilligung je nach Arbeits- markt- und Wirtschaftslage	Befristet